

Mai 2021 – Gruppenfotos in sozialen Netzwerken

Es gab eine Gerichtsentscheidung des OVG Lüneburg zu Gruppenfotos in sozialen Netzwerken.

Was hat das mit Ihnen zu tun?

Das Urteil wurde individuell auf den Sachverhalt geschlossen, aber Erfahrungswerte zeigen, dass Urteilsbegründungen in ähnlichen Angelegenheiten hinzugezogen werden.

Wir möchten über die wichtigsten Aspekte aus diesem Urteil informieren.

- Das Gericht entschied, dass die Veröffentlichung des Fotos in den sozialen Netzwerken eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten darstellt.
- Nicht alle abgebildeten Personen haben eine Einwilligung dafür gegeben und es wurde nicht informiert, dass Fotos zu dem Zweck erstellt wurden.
- Wenn das Foto essenziell ist und nicht von allen eine Einwilligung vorhanden ist, sollten diese Personen unkenntlich gemacht werden.
- Mit gängiger Bildbearbeitungssoftware ist eine Verpixelung oder das unkenntlich machen möglich.
- Dies ist ohne erheblichen Zeit- oder Kostenaufwand möglich.
- Das Unkenntlichmachen führt nicht zum Wegfall von Glaubwürdigkeit bzw. Seriosität von Beiträgen in den sozialen Netzwerken.
- Es gibt ein Risiko für Missbrauchsanfälligkeiten der veröffentlichten Daten im Internet und erst recht innerhalb der sozialen Netzwerke.
- Es gibt einen unbestimmten Empfängerkreis im Internet und die Daten können beliebig oft gespeichert, vervielfältigt, verfremdet oder weiter übermittelt werden.
- Es droht der Kontrollverlust der Daten.

Unsere Empfehlung:

Informieren, dass Fotos bei Veranstaltungen oder ähnlichen Anlässen gemacht werden und wenn keine Einwilligung der abgebildeten Personen besteht, diese unkenntlich machen.

Wir sind 24/7 über mail@datarev.de für Sie erreichbar.

Wir wünschen eine datenpannenfreie Zeit.

Ihr datarev-Team